

§ 1567 BGB

(1) Die [Ehegatten](#) leben getrennt, wenn zwischen ihnen keine häusliche Gemeinschaft besteht und ein [Ehegatte](#) sie erkennbar nicht [herstellen](#) will, weil er die eheliche Lebensgemeinschaft ablehnt. Die häusliche Gemeinschaft besteht auch dann nicht mehr, wenn die [Ehegatten](#) innerhalb der ehelichen [Wohnung](#) getrennt leben.

(2) Ein Zusammenleben über kürzere Zeit, das der Versöhnung der [Ehegatten](#) dienen soll, unterbricht oder hemmt die in § [1566 BGB](#) bestimmten Fristen nicht.